

Werder auf Opitz' geplante Hochzeit ein dt. Sonett verfaßt, welches er später aus Anlaß seines Todes zu einem Epicedium umarbeitete, s. *Hille*, 199f.; *Schottelius*, 1174f.; erneut in *Neumark: Palmbaum*, 460f. S. *KL* III, 129 (Auszug); *Dinnhaupt: Handbuch*, Art. Werder Nr. 17. 1 u. 2. Vgl. 371226A (u. 371208 I), ferner 280000 K 1. Zu Opitz' hier wiedergegebenem Widmungsgedicht und zur sonstigen Wertschätzung Werders in den zeitgenössischen Gelehrtenkreisen vgl. Achim Aurnhammer: Torquato Tasso im deutschen Barock. Tübingen 1994, 229ff. – 4 Den Zeitgenossen galt Diederich v. dem Werder als Musterbeispiel der Verbindung von „ars“ und „Mars“, von Feder und Schwert, Rittertum und Poesie. Er stand zu dieser Zeit (1631–1635) als Oberst in schwed. Diensten. Vgl. Dieter Merzbacher: „O seltner Held/ Dem Mars und Febus frönt“ – Diederich v. dem Werder, der hochrangige ‚Reimmeister‘ der Fruchtbringenden Gesellschaft. In: *MVAL* 3 (1994), 47–77. Der Titel greift ein Zitat von Johann Wilhelm v. Stubenberg (FG 500) über Werder auf. Zum Topos vgl. auch August Buck: „Arma et litterae“ – „Waffen und Bildung“. Zur Geschichte eines Topos. Stuttgart 1992. – 5 Der Schlesier Opitz war im April 1633 in den Dienst der piastischen Herzöge Johann Christian und Georg Rudolph (s. Anm. 0) getreten, die mit Wallensteins Kriegserfolg in Schlesien von Oktober 1633 bis Mai 1634 ins kgl.-poln. Thorn exiliert waren. Dorthin (nach Norden: „Nächtlich“) war auch Opitz im Februar 1634 nachgefolgt, um Bericht über seine im Herbst 1633 angetretene Gesandtschaft zu Oxenstierna in Frankfurt a. M. und zum Kurfürsten von Brandenburg zu erstatten. Im Mai 1634 wurde er von seinen Dienstherrn zum schwed. Feldmarschall Banér abgeordnet, in dessen Auftrag er wiederholt nach Dresden reiste (nach Osten: „zue Morgen“), um die Lage zu sondieren. Vgl. Anm. 0 und *Opitz-Brieferepertorium*, S. 102ff.; *Szyrocki* (1974), 97ff. – 6 Wo als Adverb des Ortes: ubi, „item nonnunquam est conj. condit. si, quando, sin.“ (*Stieler*, 2571f.). Aus dem relativischen Gebrauch des Adverbs ergab sich nicht nur dessen Stellvertreterfunktion für das Relativpronomen, sondern auch die Verwendung als Konjunktion, vorab in lokalem und zeitlichen Sinn („wo“, „als“), aber auch als Konjunktion der Bedingung (wenn, falls, sofern), wie im vorliegenden Dokument. Vgl. *DW* XIV.2, 916ff., mit fnhd. Nachweisen.

350312

Herzog Ernst I. von Sachsen-Weimar(-Gotha) an Friedrich Hortleder

Hz. Ernst I. v. Sachsen-Weimar(-Gotha) (FG 19) nimmt aufgrund der von Friedrich Hortleder (FG 343; 1639) angekündigten hohen Kosten Abstand von seinem Auftrag, Andreas Cramers tabellarische Übersichten zu Ciceros *De officiis* drucken (und in sein zuvor überschicktes Exemplar des ciceronischen Buches einfügen) zu lassen. Cramers Tabellen sollen stattdessen abgeschrieben und auf diese Weise in besagtes Exemplar eingebracht werden. Deshalb möge Hortleder dieses und Cramers Buch an den Fürsten zurücksenden. Wenn Hortleder das Werk des Gymnasialrektors zu Halle, Gibentius (Christian Gueintz[ius]; FG 361; 1641), in der in Aussicht gestellten Weise besorgen könnte, möge es allerdings gern zu dem erwähnten Zweck gedruckt werden. – Vor einiger Zeit habe er, Ernst, dem inzwischen verstorbenen Kammerrat (Friedrich v.) Kospoth (FG 55) Werke des (Ulisse) Aldrovandi über Tiere, Fische und Insekten in zwei in braunes Leder gebundenen Bänden verehrt. Hortleder möge Kospoths Witwe (Catharina, geb. v. Zerssen) bitten, ihm die Bücher für eine gewisse Zeit zu leihen, da darin etwas nachzuschlagen sei. Sie sollen gewiß unversehrt zurückgegeben werden.